

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen „MedInCharge“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
2. Der Verein hat eine ausschliesslich gemeinnützige Zielsetzung und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Der Sitz des Schweizer Unterstützungsvereins „MedInCharge“ befindet sich am Ort seiner Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins «MedInCharge» ist die Hilfeleistung für mittellose kranke und hilfsbedürftige Menschen durch Geld- und Sachzuwendungen, die aus Mitgliederbeiträgen und sonstigen Vereinsmitteln aufgebracht werden.
2. Die Mitgliederbeiträge und Vereinsmittel können für Projekte eingesetzt werden, die der Generierung weiterer Vereinsmittel dienen.
3. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mitgliederbeiträge und sonstige Vereinsmittel

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Sponsorenbeiträge, Veranstaltungen und sonstige Erträge.
2. Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragsstruktur wird im Anhang 1 festgelegt.
3. Mitgliederbeiträge und sonstige Vereinsmittel dürfen nur für die statutengemässen Zwecke verwendet werden.

Art. 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann als Einzel- oder Kollektivmitglied erworben werden.
2. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
3. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 6. Austritt und Ausschluss

1. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
2. Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verstößen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle
4. Der Vorstand kann eine Geschäftsleitung einsetzen

Art. 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen.
2. Ihre Aufgaben sind
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
 - f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g. Genehmigung von Budget und Abrechnung
 - h. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
 - i. Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
 - j. Änderung der Statuten
 - k. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
3. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
4. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
6. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.
7. Ausser in Fällen besonderer Dringlichkeit ist die Mitgliederversammlung mindestens einen Monat zuvor anzukündigen. Die Tagesordnung und die Anträge

des Vorstandes sind in der Regel den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung bekannt zu machen.

8. Der Vorstand setzt die Traktandenliste der Mitgliederversammlung fest. Die Mitglieder können bis mindestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge einreichen.
9. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann von der Mitgliederversammlung selbst, vom Vorstand oder von einem Zehntel der Mitglieder des Vereins «MedInCharge» verlangt werden. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

Art. 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindesten drei Personen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er konstituiert sich selbst.
3. Der Vorstand wählt das Präsidium und kann eine Geschäftsstelle einsetzen. Er führt alle Vereinsgeschäfte, die nicht unter Paragraph 6 der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er zeichnet zu Zweien.
4. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
5. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 10 Geschäftsstelle

Setzt der Vorstand eine Geschäftsstelle ein, so konzipiert, organisiert und realisiert die mit der Geschäftsführung betraute Person im Auftrag des Vorstandes die Aktivitäten des Vereins.

Art. 11 Haftung

Der Verein «MedInCharge» haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen des Vereins «MedInCharge» ist ausgeschlossen.

Art. 12 Statutenrevision

Anträge auf Änderung der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Vereins «MedInCharge» gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Art. 13 Fusion, Auflösung und Liquidation

1. Der Beschluss über die Fusion, Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an einer Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen.
2. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.
3. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Vermögen des Vereins «MedInCharge», nach Abzug aller Verpflichtungen, einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Dieser Entscheid bedarf der gleichen Zweidrittelmehrheit.
4. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 15 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27. März 2016 am Vereinssitz in Laupen genehmigt.

Laupen, 16. September 2016,

Der Vorstand

Name	Unterschrift
Fredi Bacchetto	
Christine Bacchetto	
Anja Bacchetto	
Tobias Bacchetto	
Cristina Bacchetto	

Anhang 1 der Statuten von MedInCharge:

Beitragsstruktur

Ordentliche Mitgliederbeiträge:

Einzelpersonen:	Fr. 50.-
Ehepaare:	Fr. 75.-
Studenten und wenig Verdienende	Fr. 25.-
Kollektivmitglieder	Fr. 150.-